

Beschluss
des Nürnberger Rates für Integration und Zuwanderung
vom 07.02.2023

- öffentlich -
- mit 23:5 Stimmen angenommen -

Ermöglichung der Abberufung von Integrationsratsmitgliedern durch den Stadtrat bei gravierendem Fehlverhalten / Vorschlag für eine Satzungsänderung

Antragstellerin: Betül Özen (für den geschäftsführenden Vorstand)

Der Integrationsrat beschließt, anstelle eines eigenen Textvorschlags den diesem Beschluss als Anlage beiliegenden Entwurf der Verwaltung für eine Änderung der Integrationsratssatzung zu unterstützen und diesen dem Nürnberger Stadtrat zur Annahme vorzuschlagen.

Begründung:

Die Kontroverse um die rassistischen, diskriminierenden bzw. gruppenbezogen-menschenfeindlichen Äußerungen einzelner Integrationsratsmitglieder in den sozialen Medien hat unter anderem gezeigt, dass es gegenwärtig keinen eindeutigen rechtlich geregelten Weg gibt, um Mitglieder, die wiederholt gegen die wichtigsten Prinzipien der Integrationsratsarbeit verstossen, aus dem Gremium abzuberufen.

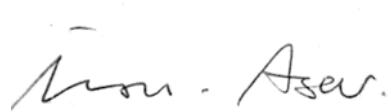
Die aktuelle Fassung von § 3 Abs. 2 IntRS sieht nur eine Abberufung wegen anhaltender Nichtteilnahme an den Sitzungen des Integrationsrates vor („Auf Antrag des Integrationsrats kann der Stadtrat ein Mitglied abberufen, wenn es an drei Sitzungen innerhalb von zwölf Monaten ohne genügende Entschuldigung nicht teilgenommen hat“). Durch die hier vorgeschlagene Änderung der Integrationsratssatzung soll eine klar geregelte Möglichkeit zur Abberufung bei gravierendem Fehlverhalten von Mitgliedern geschaffen werden.

Nürnberg, 07.02.2023

Die Vorsitzende


Betül Özen

Schriftführerin


Gülay Incesu-Asar

ANLAGE ZUM BESCHLUSS "VORSCHLAG SATZUNGSÄNDERUNG"

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Nürnberg über den Rat für Integration und Zuwanderung (Integrationsratssatzung – IntRS) vom 29. März 2022 (Amtsblatt S. 129)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374), folgende Satzung:

Art. 1

1. Nach § 3 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Mitglieder können auf Antrag des Integrationsrats vom Stadtrat außerdem abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat. Bei der Bewertung, ob ein wichtiger Grund gegeben ist, eine gröbliche Pflichtverletzung vorliegt oder die Person sich als unwürdig erwiesen hat, ist einschränkend das besondere Gewicht des Umstands zu berücksichtigen, dass die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 in einer demokratischen Grundsätzen entsprechenden Wahl gewählt werden und der Stadtrat an das Wahlergebnis gebunden ist. Der Antrag des Integrationsrats muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. § 9 Abs. 3 Satz 2 findet insoweit keine Anwendung.

2. Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Art. 2

Diese Satzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.